

# **Das Bundesteilhabegesetz - der aktuelle Umsetzungsstand**

**Elisabeth Schütz**

**Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**03.05.2018**

# Der rote Faden

- Wo spielt die Musik?
- Auf welchen Bühnen spielt die Musik?
- Welche Musik spielt?
- Wer spielt die Musik?
- Wie können Sie mitspielen?

# Bundesebene I

- Abstimmungen zwischen Bund – Ländern, Einbezug von Verbänden?
- BMAS: AG zur Personenzentrierung; Auswirkungen der Trennung der FL auf bisher stationäre Einrichtungen; gesetzliche Grundlagen und Klärungsbedarfe
- Deutscher Verein: Projekt zur Umsetzungsbegleitung
- Plattform des BMAS zur Umsetzungsbegleitung: [HIER](#) finden Sie den Umsetzungsstand und die Kommentare der Länder.
- EUTB: [HIER](#) finden Sie alle Träger und Standorte.
- Eckpunkte zur Bundesrahmenempfehlung (BAGüS und BAG FW)

## Bundesebene II: BTHG als lernende Gesetzgebung

- Zeiten und Fristen - Besonderheiten des BTHG
- BTHG als lernende Gesetzgebung
- Druck, Unsicherheit auf allen Ebenen/ alle Erfahrungen widersprechen, dass es zu schaffen ist, dass Rechtsicherheit gewährleistet ist,
- dynamische Verträge (Schellenberg)
- Chancen und Herausforderungen des Transformationsprozesses.....
  - Partnerschaft im dt. Sozialsystem – Dienstleister auf Augenhöhe
  - Dialoge; Fachlichkeit, um Gefahr der rechtlichen Reduktion vorzubeugen,

## Bundesebene III: Modellprojekte zur Umsetzung des BTHG: (Beispiele)

- <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>
- Zur Wirkungsprognose; Artikel 25,2 SGB IX
- Projekt zur Umsetzungsbegleitung BTHG; Artikel 25, 2 SGB IX
- Modellhafte Erprobung, Artikel 25,3 SGB IX
- Zur Finanzuntersuchung; Artikel 25, 4 SGB IX
- Untersuchung zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe; Artikel 25,5 SGB IX (betrifft § 99 SGB IX ab 2023)
- **rehapro - Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation § 11 SGB IX**, Förderrichtlinie liegt immer noch nicht vor
- Rolle der Verbände /Transparenz / Teilhabeforschung

# Gestaltungsspielräume der Länder

1. Bestimmung der **zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe** (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu)
2. Hinwirkung auf **flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern** sowie Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu)
3. Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)
4. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an **der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken** (§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu)

## Gestaltungsspielräume der Länder

5. Bestimmungen zur **Komplexleistung Frühförderung**, darunter nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen
6. Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) im Kontext des **Budgets für Arbeit** (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
7. Bestimmung, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat (§ 103 Abs. 2 SGB IX-neu)

# Gestaltungsspielräume der Länder

8. Nähere Bestimmung des **Instrumentes zur Bedarfsermittlung** durch Rechtsverordnung (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu)
9. Möglichkeit der Einführung **anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern** (§ 128 Abs. 1 SGB IX-neu)
10. Nähere **Bestimmungen zur Schiedsstelle** (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu)



# Hilfebedarfserfassung /Gesamtplanung

- Wissenschaftliche Evaluierung: 2017 durch TU Dresden sowie 2018 durch Frau Dr. Engel/synergon im Rahmen eines Berliner Auftrages
- Kriterien für ein Instrument: Bedeutung der ICF, hermeneutisch vs. arithmetisch; Abbildung eines Dialogprozesses
- Einbeziehung der Leistungserbringer - Rolle der Wirkungsorientierung/Wirkungskontrolle
- Fachliche Herausforderungen
- Der festgestellte Bedarf und die individuellen Ziele (Indikatoren und Vorgehen) sind Grundlage für die Leistungserbringung; müssen über Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträge abbildbar sein.

# Verhandlungen zu den Rahmenverträgen

- Es bleibt beim sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis!
- Zeitdruck
- Wer verhandelt mit wem? / Eingliederungshilfeträger ab 2020 stehen oft noch nicht fest
- Themen u.a.:
  - Transparenz, Abbildung der Kostenstrukturen, (anlasslose) Prüfungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie Wirksamkeit der Leistungen
  - Struktur zur Beschreibung von Leistungen
- Durch Landesrahmenvertrag festgesetzte Leistungspauschalen lassen das Recht der Leistungserbringer, individuelle Leistungspauschalen zu vereinbaren, unberührt (Vorrang der Einzelvereinbarungen).

# Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung - Zur Rolle von Menschen mit Behinderungen

- Einrichtung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen /Verantwortung ist beim Bund, gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung)
- Teilhabebeiräte nach § 94 SGB IX
- Mitwirkung bei den Verhandlungen zur den Rahmenverträgen

# Leistungserbringer I

- Sich über den jeweiligen Verband informieren, einmischen, mitmischen, beraten, empfehlen..... bei den Verhandlungen zum Rahmenvertrag auf Landesebene.
- Gesamtplanedukation: Fortbildungen zur funktionalen Gesundheit, zum Verständnis und zur Begleitung von personenzentrierten Planungsprozessen, Aussagefähigkeit von Möglichkeiten und Grenzen der Wirkungsorientierung/ Wirkungskontrolle; Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege und entsprechende Zieleformulierungen

## System der rechtlichen Betreuung

- Studien zur Erforderlichkeitsprinzip
- Studien zur Qualität in der rechtlichen Betreuung
- Diskurs zur Vergütung der rechtlichen Betreuung und der Förderung der Querschnittsarbeit
- Schließung von Betreuungsvereinen, weil die Vergütung nicht gesichert ist
- Bei einer lernenden Gesetzgebung spielt die Funktion der rechtlichen Betreuung eine maßgebliche Rolle!
- Aktuell sind die fachlichen und zeitlichen Ressourcen im System der rechtlichen Betreuung dafür nicht gesichert
- **Dialogprozesse mit den rechtlichen Betreuern**

## Leistungserbringer II

- Dialogkultur (Trialogkultur) ggf. mit anderen Leistungserbringern in der Region etablieren: Ziele, Beispiele
- **Teilhabledialoge in Brandenburg:** Handreichung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg zur Planung und Durchführung einer inklusiven Veranstaltung zur Teilhabe und Teilgabe im Sozialraum [Download](#)

## **Regeln für unsere gelingende Kommunikation:**

- 1. Ein wirklicher Dialog entsteht dann, wenn wir mehr an dem interessiert sind, was wir noch nicht wissen, als an dem, was wir bereits wissen.*
- 2. Es ist leicht zu intellektuell oder zu persönlich zu sein. Die Lebendigkeit des Dialogs lebt von unserem gemeinsamen Interesse an dem, was zwischen uns ... ist.*
- 3. (Wirklich) Zuhören ermöglicht, miteinander ein Gespräch zu entwickeln, das aufeinander aufbaut und sich mehr Verständnis entwickelt.*
- 4. Jedes Gespräch lebt von unserer aktiven Teilnahme. Auch wenn jemand gerade nicht spricht, bleibt er/sie im Kontakt*
- 5. Jeder Dialog findet seine wahre Bedeutung darin, sich als Teil eines größeren Dialogs (inklusive Gesellschaft) zu erkennen.*

## Fragen für Murrelgruppen

- 2028! Sie blicken zurück auf 10 Jahre erfolgreiche Umsetzung zum BTHG, Sie sind sehr zufrieden – Sie haben gleichwohl weiterhin auch Ziele und freuen Sie sich auf deren Umsetzung....
  
- 1. Was konkret ist so gut gelungen, dass Sie die Umsetzung erfolgreich finden? Nennen Sie mindestens drei Punkte!
  
- 2. Wie ist es Ihnen im Rückblick gelungen? Was waren die ausschlaggebenden Gelingensbedingungen, die Sie aktiv mit gestaltet haben? Nennen Sie mindestens drei Punkte!



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Elisabeth Schütz**  
**Schuetz.e@dwbo.de**